1. Ausfertigung

1951

BEBAUUNGSPLAN 195

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen der Bebauungspläne 10/1, 10/3, 11 und 11/3

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Maßstab 1:500

in einem Blatt

1951

Die Festsetzungen in diesem Bereich sind mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nord III West/1 außer Kraft getreten

Dortmund, den 1.2.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

siehe Teiländerung B.-Pl. Nord III ost

Westerbleichstraße

Anschluß Beb. Pl. 11/3

Priorstraße

Leopoldstraße

Fußweg

Pauluestraße

Linienstraße

Steinstraße

Ikestraße

Anschluß Beb. Pl. 10/3

Öffentl. Grünfläche

Fläche für öffentl. Nutzung

P

F

MK 1,0 (2,2) IV g

1,0 (2,4) IV

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bflo
- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr. 2 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs 2 BBauG)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs 1 Nr. 5 Buchstabe f BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- F Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs 1 Nrn 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs 1 Nr. 13 BBauG)
- (A) Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs 5 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 5 BBauG)
- Zu erhaltender Baum

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

1. Leitungs- und Wegerechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 26. MAI 1969

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 26. MAI 1969

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7. JULI 1969 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 8. JULI 1969

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. MAI 1970 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. MAI 1970

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8. JAN. 1971 bis 8. FEB. 1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9. FEB. 1971

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 21. 6. 71 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 2. 7. 1971

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21. 6. 71 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. (1) beschlossen.

Dortmund, den 2. 7. 1971

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6. 10. 1971 genehmigt worden. AZ.: I B3 - 125.4 (Dortmund 195)

Essen, den 8. OKT. 1971

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 47 vom 26. 11. 71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29. 11. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 195

Flurkarte 0110e | 0110f
Stadtgrundkarte 0110c | 0110d

Maßstab 1:500

1951